

Stellungnahme

vom 15. Januar 2020 zum

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften vom 20.12.2019

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner

Dr. Daniel Petry
Josef-Wirmer-Straße 1-3
D-53123 Bonn
Tel.: +49 228 9188-856
Fax: +49 228 9188-994
E-Mail: petry@dvgw.de

Vorbemerkung

Der EuGH hat am 21. Juni 2018 entschieden, dass die deutsche Düngeverordnung die mit der europäischen Nitratrichtlinie verbundenen Verpflichtungen nicht richtig umsetzt. Der DVGW hat daraufhin am 30. Juli 2018 in einer detaillierten Analyse darauf hingewiesen, dass die von der Europäischen Kommission beklagten und vom EuGH bestätigten Defizite in der zwischenzeitlich novellierten und am 27. Mai 2017 in Kraft getretenen Düngeverordnung fortbestehen. Die Europäische Kommission ist zu demselben Schluss gekommen und hat die Bundesregierung zur erneuten Anpassung ihres Nationalen Aktionsprogramms aufgefordert und die Dringlichkeit des fortbestehenden Änderungsbedarfs am 25. Juli 2019 durch die Einleitung eines Zweitverfahrens unterstrichen.

Der DVGW stellt fest, dass der nun vorliegende Referentenentwurf (im Folgenden E-DüV) zwar wichtige, aber zur Erfüllung der mit der Nitratrichtlinie verbundenen Verpflichtungen keinesfalls hinreichende Änderungen enthält.

Der DVGW fordert für die Erreichung der Umweltziele der Nitratrichtlinie und die dafür notwendige Sanierung bereits stark nitratbelasteter Gebiete weitergehende Anforderungen und Maßnahmen. Gleichzeitig müssen die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vollzug der Regelungen des Düngerechts und die Sanktionierung von Verstößen, insbesondere auch gegen unzulässige Nährstoffüberschüsse und überhöhte Düngemengen, geschaffen werden.

Zentrale Forderungen des DVGW

- **Nährstoffvergleich durch vollständige Hof- bzw. Stoffstrombilanz in der DüV ersetzen**
Hauptschwachpunkt des vorliegenden Entwurfs ist die ersatzlose Streichung des Nährstoffvergleichs, wodurch keine flächenbezogene Nährstoffbilanzierung mehr möglich ist und den Behörden eine zentrale Kontrollmöglichkeit genommen wird. Die weiterhin geltenden Regelungen in der StoffBilV reichen als Ersatz keinesfalls aus, da sie rein betriebsbezogen sind und sehr hohe Bilanzüberschüsse zulassen. Mindestens in den ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten ist eine Einzelflächen- bzw. Schlagbilanz zwingend erforderlich.
- **Zulässiger N-Bilanzwert von maximal 60 kg pro Hektar und Jahr nach Hof- bzw. Stoffstrombilanz als verbindliche Obergrenze in der DüV**
Zur Umsetzung der Nitratrichtlinie und zur Einhaltung der Qualitätsziele des WHG ist die Festlegung eines zulässigen N-Bilanzwertes von maximal 60 kg pro ha und Jahr als verbindliche Obergrenze für den Regelfall dringend erforderlich. Die methodische Vorgehensweise zur Bilanzierung kann aus der StoffBilV übernommen werden, deren Vorgaben zur Ermittlung des zulässigen Bilanzwertes sind jedoch völlig ungeeignet. Sie sind nicht am Pflanzenbedarf orientiert und laufen den zu erreichenden Umweltzielen zuwider. Die real im Naturraum vorhandenen Brutto-Stickstoffmengen der organischen Düngung sollten rechnerisch nicht um die sogenannten Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste reduziert werden können, da diese gewässerrelevant sind. Wenn schon in der Düngeverordnung über die Regelungen zur Düngedarfsermittlung gemäß § 4 mit pflanzenverfügbaren Stickstoffmengen und der Stickstoffnachlieferung kompensatorisch gearbeitet wird, muss das Ergebnis der Düngedarfsermittlung im Einklang stehen mit einer sicheren Unterschreitung eines zulässigen Bilanzwertes von 60 kg N/ha. Für besondere Standorte und/oder Betriebstypen sind ggf. abweichende Sollwerte zu definieren, die höher oder niedriger ausfallen können.

- **Schlagbezogene Begrenzung der ausgebrachten Mengen an Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngern auf Ackerland auf max. 120 kg pro Hektar und Jahr**

Diese Begrenzung orientiert sich am Pflanzenbedarf und den von den meisten Kulturen tatsächlichen verwertbaren Mengen organischen Stickstoffs. Die Begrenzung sollte grundsätzlich flächendeckend im § 6 (2) DüV erfolgen, mindestens jedoch in den nach § 13 (2) E-DüV ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten.

- **Einführung eines transparenten Düngedatenmanagements mit digitaler Datenübermittlung an die zuständigen Behörden**

Zur Reduzierung und Vermeidung zu hoher Nährstoffüberschüsse ist eine gezielte Steuerung der Nährstoffströme durch die Behörden besonders in Maßnahmengebieten vonnöten. Von großer Bedeutung ist daher die Einführung eines flächendeckenden, schlagbezogenen und transparenten Nährstoffmonitoring auf Basis einer digitalen Datenübermittlung. Die notwendige Datentransparenz sollte durch die Verpflichtung aller Betriebe zur Übermittlung der aufgezeichneten Düngemengen und Nährstoffbilanzen an die zuständigen Behörden erreicht werden. Es müssen geeignete personelle, organisatorische und technische Maßnahmen zur behördenübergreifenden Zusammenarbeit von Land- und Wasserwirtschaft ergriffen werden, sowohl bei der Überwachung der Düngegesetzgebung als auch für die Festlegung weitergehender Maßnahmen in Bedarfsgebieten.

- **Streichung von Ausnahmetatbeständen**

Der Referentenentwurf sieht zu fast allen zusätzlichen bzw. ergänzenden Anforderungen Regelungen vor, die bestimmte Betriebe oder grundsätzlich alle Betriebe, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, von diesen Anforderungen ausnehmen. Das stellt die vielfach positiv zu beurteilende Wirkung vieler Anforderungen in Frage und schafft zudem erhebliche Vollzugsprobleme für Kontrolle und Überwachung. Auf zu streichende Ausnahmetatbestände weist der DVGW im Folgenden dezidiert hin.

Zu den Änderungen der Düngeverordnung (Artikel 1) im Einzelnen

Zu Nr. 2 - § 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Absatz 6 – Regelungen zur Phosphatdüngung

Bewertung DVGW:

Der DVGW fordert, dass sich die Phosphatdüngung grundsätzlich am Versorgungszustand der Böden zu orientieren hat. Die vorgesehenen Regelungen zur Begrenzung der Zufuhr von Phosphor sind weiterhin unzureichend und bleiben hinter den Empfehlungen der Fachbehörden zurück. Eine Phosphordüngung in Höhe der Abfuhr ist für Schläge der Phosphat-Versorgungsklassen D und E als überhöht anzusehen, da diese Böden bereits eine hohe bzw. sehr hohe Versorgung mit Phosphat aufweisen.

Entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der VDLUFA (2012) fordert der DVGW bei Vorliegen der Versorgungsklassen D und E die Phosphatdüngung entsprechend zu reduzieren bzw. ganz zu unterlassen.

Zu Nr. 4 – § 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

Absatz 3, Satz 1

Änderungsvorschlag E-DüV:

*„Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel **nicht aufgebracht werden innerhalb eines Abstandes von***

- 1. **drei Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf vom Hundert aufweisen.***
- 2. **fünf Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens zehn vom Hundert aufweisen, und***
- 3. **zehn Metern zur Böschungsoberkante eines solchen Gewässers auf Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 vom Hundert aufweisen.“***

Änderungsvorschlag DVGW:

*„Zur Vermeidung von Abschwemmungen in oberirdische Gewässer dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel **innerhalb eines Abstandes von mindestens 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers nicht aufgebracht werden. Ab einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 von Hundert innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante dürfen die in Satz 1***

genannten Mittel in einem Abstand von mindestens 10 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers nicht aufgebracht werden.“

In Satz 2 des Änderungsvorschlags der E-DüV sind nur redaktionelle Anpassungen an die im vorherigen Absatz formulierten Anforderungen erforderlich.

Begründung:

Die Änderungen tragen zur einer Verbesserung des Gewässerschutzes und einer Vereinfachung und besseren Handhabung bei. Die in der E-DüV vorgesehenen Regelungen sind so kompliziert, dass sie in der Praxis durch die Behörden nicht kontrolliert werden können.

Zu Nr. 5 - § 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

Absatz 2, Satz 1

Geltende Regelung DüV:

„Harnstoff als Düngemittel darf **auch in Mischungen**, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird. **Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2025.**“

Bewertung DVGW:

Die generelle Forderung, beim Einsatz von Harnstoff als Düngemittel den Zusatz von Ureasehemmstoffen zu fordern, sollte kritisch überdacht werden. Das Umweltverhalten der eingesetzten Stoffe ist im Hinblick auf deren Mobilität, Persistenz und Toxizität noch weitgehende ungeklärt. Zudem kann es zur Bildung von für die Trinkwasserversorgung kritischen Transformationsprodukten wie Dicyandiamid (DCD) kommen.

Absatz 4, Satz 1 und 2

Änderungsvorschlag DVGW:

„Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff **im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes auf Ackerland 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und auf Grünland 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet**. Abweichend von Satz 1 darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Beibehaltung einer betriebsbezogenen Obergrenze erlaubt auf Einzelflächen sehr viel höhere und damit besonders gewässerschädliche Düngegaben. Der DVGW fordert daher eine schlagbezogene Anwendung der Obergrenzen.

Zudem ist die Obergrenze mit 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr deutlich zu hoch angesetzt. Die VDLUFA hatte bereits mit Blick auf die vorletzte Novellierung der DüV als Orientierungswert für eine optimal verwertbare Düngung 120 kg Stickstoff pro Hektar Ackerland und 170 kg Stickstoff pro Hektar Grünland empfohlen (VDLUFA 2012). Die Düngeverordnung muss auch hier gemäß EuGH-Urteil dem Stand des Wissens folgen und dies berücksichtigen. Ausnahmen für Kompost sollten möglich sein.

Absatz 8

Änderungsvorschlag E-DüV:

„Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,
2. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom ~~15.~~ 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden**“

Änderungsvorschlag DVGW:

„Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

3. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des ~~31. Januar~~ 15. Februar. **auf Ackerland mit nachfolgender Sommerung frühestens vier Wochen vor Frühjahrsaussaat**
4. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. ~~November~~ Oktober bis zum Ablauf des ~~31. Januar~~ 15. Februar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom ~~15.~~ 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. ~~Januar~~ Februar nicht aufgebracht werden. **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden**“

Begründung:

Eine verlustarme organische Düngung bedarf eines engen zeitlichen Zusammenhangs der Ausbringung zur Vegetationszeit bzw. Nährstoffaufnahme durch die wachsende Kulturpflanze. Daher reichen die in der E-DüV vorgesehenen geringfügigen Verlängerungen der Sperrfristen bei weitem nicht aus, um die Anforderungen der Nitratrichtlinie angemessen umzusetzen.

Zu Nr. 7 – § 8 Nährstoffvergleich und 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleichs

Änderungsvorschlag E-DüV

Aufhebung, d.h. Streichung der §§ 8 und 9

Bewertung DVGW:

Der DVGW hatte den Nährstoffvergleich bei vergangenen Novellierungen mehrfach als unzureichend kritisiert, da er die tatsächlichen Nährstoffflüsse nicht vollständig erfasst und tatsächliche Überschüsse unterschätzt. Daher ist die Streichung der §§ 8 und 9 im Prinzip sehr zu begrüßen, aber nur unter der Voraussetzung der Einführung umfassender schlagbezogener und betrieblicher Bilanzierungspflichten. Diese Voraussetzung wird jedoch durch den vorliegenden Entwurf nicht erfüllt. Die E-DüV enthält keinerlei Bilanzierung der Zu- und Abfuhr von Nährstoffen, weder flächen- noch betriebsbezogen. Die geltende Stoffstrombilanzverordnung füllt diese Lücke nicht, da sie zwar eine umfassende betriebliche, aber keine flächenbezogene Nährstoffbilanzierung vorsieht. Zudem sind die nach StoffBilV zulässigen Bilanzwerte viel zu hoch, um im Hinblick auf die Erreichung der Umweltziele der Nitratrichtlinie positive Effekte zu erzielen.

Zu Nr. 10 – § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen

Absatz 2

Hinweis: die Änderungsvorschläge sind wegen ihres Umfangs im Folgenden nicht wörtlich, sondern zusammengefasst auf Basis der Tabelle 1 im Begründungsteil des Verordnungsentwurfs wiedergegeben.

Änderungsvorschlag E-DüV zu Satz 1 bis 4:

Veränderte und differenziertere Anforderungen an die Ausweisung der Gebiete und Teilgebiete zum Schutz vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphor und Erlass von Vorschriften über zusätzliche abweichende oder ergänzende Anforderungen seitens der Landesregierungen.

Bewertung DVGW:

Die aufgeführten Gebiete, die eines besonderen Schutzes vor Stickstoffeinträgen bedürfen, sind um Wasserschutzgebiete und Wassereinzugsgebiete der öffentlichen Trinkwasserversorgung als zusätzliche Gebietskategorie Nr. 5 zu ergänzen.

Begründung:

Die DüV ist der Aktionsplan zur Umsetzung der Nitratrichtlinie. Damit sollten die Wasserschutzgebiete/ Wassereinzugsgebiete unter besonderen Schutz analog zu den belasteten Gebieten gemäß WRRL-Bestandsaufnahme gestellt werden, da der Besorgnisgrundsatz gilt und der Gesetzgeber selbst nur durch erweiterte Auflagen in diesen Gebieten einer Verschmutzung und Verschlechterung entgegen wirken kann. Da in vielen Wasserschutzgebieten nur noch das endliche Denitrifikationspotenzial des Bodens das Grundwasser schützt, ist zur Daseinsvorsorge der Trinkwassergewinnung der Erhalt des noch vorhandenen Denitrifikationspotentials essentiell und vergleichbar mit der angestrebten Sanierung der roten Grundwasserkörper, für die der Gesetzgeber ergänzende Anforderungen vorsieht.

Änderungsvorschlag E-DüV zu Satz 5:

Verbindliche abweichende oder ergänzende Anforderungen in den nach Satz 1 ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten:

Bewertung DVGW:

Grundsätzlich ist die Einführung verbindlicher Zusatzanforderungen in den nitratbelasteten Gebieten sehr zu begrüßen. Der bisherige optionale Maßnahmenkatalog, aus denen die Länder mind. drei Maßnahmen auswählen mussten, enthielt nur sehr wenige effektive Maßnahmen von denen zudem in den bislang verabschiedeten Länderverordnungen tendenziell eher ineffektive Maßnahmen ausgewählt wurden.

- Verringerung des ermittelten Stickstoffdüngedarfs um 20 % in belasteten Gebieten. Zudem darf bei der Düngungsmaßnahme der sich ergebende verringerte Düngedarf nicht überschritten werden. Ausnahmen gelten für Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. Für Dauergrünlandflächen können die Länder unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Ausnahmen vorsehen. (Absatz 2, Satz 5, Nr. 1)

Bewertung DVGW:

Da die geltenden Vorgaben zur Düngedarfermittlung zu überhöhten und den tatsächlichen Pflanzenbedarf überschreitenden Düngedarfen führen, ist die pauschale Absenkung in den bereits stark nitratbelasteten Gebieten um 20 % nur folgerichtig und grundsätzlich sinnvoll. Die Düngempfehlungen vieler landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen der Länder liegen bereits heute für sehr viele Standorte und Kulturen in vergleichbarer Größenordnung unter den sich aus den Vorgaben der DüV ergebenden Düngedarfen.

Der DVGW plädiert für eine **Streichung der Ausnahmen in der gegenwärtigen Form**, die die Anforderung unnötig aufweichen und die zusätzliche Überwachungs- und Vollzugsprobleme schaffen. Insbesondere die Ausnahme für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr einsetzen, eröffnet verschiedene Umgehungsmöglichkeiten, wenn nicht exakt definiert wird, was anrechenbar ist und was nicht. Der DVGW hält diese Ausnahmeregelung für im Vollzug nicht kontrollierbar.

- Die schlagbezogene Menge organischer und organisch-mineralischer Düngemittel darf die Menge 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr in belasteten Gebieten nicht überschreiten. Ausnahmen gelten für Betriebe, die nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen. (Absatz 2, Satz 5, Nr. 2)

Bewertung und Änderungsvorschlag DVGW:

Die Regelung ist zur Erreichung der Umweltziele der Nitratrichtlinie und zur Erfüllung ihrer Anforderungen völlig unzureichend. Aus den einschlägigen Empfehlungen der VDLUFA und des DVGW-Arbeitsblattes W 104-1 ergibt sich ein grundsätzlich flächendeckend geltender Zielwert von **maximal 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr auf Ackerland**. In den ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten muss dieser Zielwert als **flächenbezogene verbindliche Obergrenze** eingeführt werden.

Der DVGW plädiert zudem für eine **Streichung der Ausnahmen**, die die Anforderung unnötig aufweichen und die zusätzliche Überwachungs- und Vollzugsprobleme schaffen. Insbesondere die Ausnahme für Betriebe, die weniger als 160 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr einsetzen, eröffnet verschiedene Umgehungsmöglichkeiten, wenn nicht exakt definiert wird, was anrechenbar ist und was nicht. Der DVGW hält diese Ausnahmeregelung für im Vollzug nicht kontrollierbar.

- Aufbringungsverbot stickstoffhaltiger Düngemittel in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar in belasteten Gebieten. (Absatz 2, Satz 5, Nr. 3)

Bewertung und Änderungsbedarf DVGW:

Diese Verschärfung der Sperrfristen bleibt hinter den vom DVGW als flächendeckende Regelung geforderten Sperrfristen zurück. Zur effektiven Vermeidung von Auswaschungsverlusten ist eine **Verlängerung des Aufbringungsverbotes bis zum 15. Februar** erforderlich.

- Aufbringungsverbot von stickstoffhaltigen Düngemitteln zu Winterraps, Wintergerste und zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung. Ausnahmen gelten für Winterraps, wenn durch eine Bodenprobe nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet. (Absatz 2, Satz 5, Nr. 5)

Bewertung DVGW:

Der DVGW begrüßt dieser Regelung. Die Beschränkung der Herstdüngung nach Ernte der Hauptfrucht ist eine zentrale Maßnahme zur Vermeidung besonders verlagerungsfähiger Stickstoffüberschüsse in den Böden zu Beginn der winterlichen Sickerperiode.

Absatz 2, Satz 6 und 7

Zusammenfassung: Satz 6 regelt, dass die Länder aus den in Satz 7 aufgelisteten 12 Anforderungen mindestens zwei in den ausgewiesenen nitratbelasteten Gebieten verbindlich vorschreiben müssen. Bei den Anforderungen handelt es sich u.a. um breitere Gewässerrandstreifen, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen, Erweiterungen der Sperrfristen, Erweiterung der Lagerkapazitäten für organische Düngemittel, Verpflichtungen zur Ermittlung des verfügbaren Stickstoffs im Boden sowie die Begrenzung der organischen Düngung auf 130 Kilogramm N-gesamt je Hektar und Jahr.

Änderungsvorschlag DVGW:

Die zusätzlichen Anforderungen 1 (Bestimmung des Nährstoffgehalts des Düngers), 3 (Reststickstoffanalysen im Boden), 5 (unverzügliches Einarbeiten) und 12 (max. 130 kg Gesamtstickstoff pro Hektar Ackerland) sollten ohne Wahlmöglichkeit generell für alle Gebiete, die einem besonderen Schutz unterliegen, ohne Ausnahmen gelten. Sofern die Änderungsvorschläge des DVGW zu §§ 5, 6 und 12 DüV nicht greifen, sollten auch die Anforderungen 4 (Gewässerrandstreifen), 6 (Sperrfristen) und 10 (Güllelagerraum) für alle Gebiete verpflichtend werden.

Begründung:

Die aufgezählten Maßnahmen sind sehr effizient und sollten generell Bestandteil der guten fachlichen Praxis sein. Aus dem dann verbliebenen Pool von Anforderungen sollten die Landesregierungen eine weitere Anforderung auswählen können.

Absatz 4

Der Änderungsvorschlag E-DüV sieht vor, dass die Landesregierungen Betriebe, die an Agrarumweltprogrammen teilnehmen, von den im Absatz 2 genannten Zusatzanforderungen ausnehmen können. Voraussetzung ist, dass die Agrarumweltprogramme dem Gewässerschutz in besonderer Weise dienen oder sogar höhere Wirkungen als die nach Absatz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen erzielen.

Bewertung DVGW:

Die Ausnahmemöglichkeiten stellen eine Aufweichung der ergänzenden Maßnahmen dar und lassen der Interpretation über die besondere Weise des Dienens zum Schutz der Gewässer oder über höhere Wirkungen von Agrarumweltprogrammen als die vorgegebenen Maßnahmen sehr viel Spielraum. Das würde zusätzlich erheblich Vollzugsprobleme schaffen. Der DVGW fordert daher die **Streichung von Absatz 4**.

Absatz 6

Änderungsvorschlag E-DüV

„Den Landesregierungen wird ferner die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Absatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 5, oder des § 4 des Düngegesetzes Regelungen über Vorlage-, Melde- oder Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Aufzeichnungen nach § 10 Absatz 1, 2 und 4 sowie über die Form der genannten Aufzeichnungen zu erlassen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften erforderlich ist.“

Bewertung DVGW:

Mit der geplanten Regelung ist keine bundesweit einheitliche Überwachung der Einhaltung düngerechtlicher Vorschriften möglich. Das schränkt die ohnehin begrenzte Wirksamkeit der düngerechtlichen Anforderungen zusätzlich stark ein. Der DVGW plädiert für klare Vorgaben zu den Meldepflichten, die eine möglichst effiziente Überwachung und Berichterstattung ermöglichen müssen.

Zu Nr. 11 - § 14 Ordnungswidrigkeiten

Änderungsvorschlag DVGW:

Die bußgeldbewehrte Sanktionierung muss zusätzlich zu den Ordnungswidrigkeiten des § 14 E-DüV die **Überschreitung der neu einzuführenden zulässigen Bilanzwerte für Nährstoffüberschüsse** umfassen. Dies muss als zusätzlicher Tatbestand in den Absatz 1 aufgenommen werden.

Zusätzlicher Änderungsvorschlag des DVGW zu Regelungen, die vom vorliegenden Referentenentwurf nicht adressiert werden

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen

Absatz 2

Änderungsvorschlag DVGW:

„Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 haben Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger, wie Jauche oder Gülle, oder Gärrückstände im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erzeugen, sicherzustellen, dass sie mindestens die in einem Zeitraum von ~~sechs~~ neun Monaten anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände sicher lagern können.“

Begründung:

Mit einem Lagerzeitraum von nur sechs Monaten kommt es in Veredlungsregionen aufgrund der Kapazitätsprobleme und den dann zu erwartenden Problemen der Winter-/Frühjahrsausbringung bei ggf. sehr nassen Bodenverhältnissen regelmäßig zu hohen, nicht pflanzenbedarfsgerechten Herbstausbringungen organischer Nährstoffträger.